Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 272. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 13. Juni 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

21. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (12. Juni.)

Eröffnung 10¼ Uhr. Am Tische der Bundes-Commissarien: Delbrück, Graf Eulenburg, v. Watzdorff u. A.

Es werden 10 Urlaubsgesuche ertheilt. Abg. Redeker, dem neulich der Urlaub verweigert wurde (als Grund war angegeben die Nothwendigkeit der Theilnahme an den Landtagsverhandlungen von Lippe-Detmold), hat ein Attest des fürstlich Lippe-Detmoldischen Landtags-Syndikus eingereicht, worin bescheinigt wird, daß dem Abg. Redeker sein Gesuch, ihn von der Theilnahme an den Lippe'schen Landtagsverhandlungen zu entbinden, „unter den obwaltenden Umständen nicht gewährt sei. (Große Heiterkeit.) Er erneuert deshalb sein Gesuch um 14 Tage Urlaub. (Widerspruch.)

Präsident: Da die Sachlage sich nicht verändert hat, wird wohl auch der Reichstag bei seinem Beschlusse stehen bleiben. (Zustimmung.) Der Urlaub wird einstimmig verweigert.

Die Abgg. Genast und Fries haben einen Antrag eingebracht, worin die Grundzüge für eine künftige Strafproceßordnung aufgestellt werden. Der Präsident schlägt vor, ihn einer besonderen Commission zu überweisen. Abg. Lasker mit Rücksicht auf den nahen Schluß der Session und die Dringlichkeit der Sache die Schlußberathung. v. Kirchmann Aussetzung des Beschlusses, bis die neue Geschäftsordnung angenommen wäre. Das Haus tritt dem letzteren Antrage bei.

Für die 3. Abtheilung referirt Abg. zur Mühlen über die beanstandete Wahl des Abg. Dr. Strousberg. Die in den Protesten gerügten Unregelmäßigkeiten, Wahlbeeinflussungen 2c., seien sorgfältig untersucht worden, gäben aber keinen Grund, die Wahl für ungiltig zu erklären. Wenn man auch alle Stimmen in Abzug bringe aus den Bezirken, wo Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so bleibe für Dr. Strousberg doch noch eine Majorität übrig. Die Abtheilung beantragt, die Wahl für giltig zu erklären, und das Haus tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Es folgt die Abstimmung über die Aenderung der Geschäftsordnung für den Reichstag nach den neulich gefaßten Beschlüssen. Die Geschäfts-Ordnungs-Commission hat in der Reihenfolge der Paragraphen, wie auch in der Redaction vieles geändert.

Ref. Dr. Becker motivirt diese Aenderungen. Durch die Abschaffung der Rednerliste sei eine ganze Anzahl von Paragraphen hinfällig geworden.

Das Haus genehmigt in der Schlußabstimmung mit großer Majorität die Zusammenstellung der Commission, worauf der Präsident auf eine Anfrage v. Kirchmann's erklärt, daß alle Vorlagen, über deren geschäftliche Behandlung früher beschlossen worden, noch nach der alten Geschäftsordnung erledigt werden; natürlich fällt aber auch hierbei die Rednerliste weg.

Abg. v. Kirchmann: Soll auch nach Abschaffung der Rednerliste den Rednern für und gegen abwechselnd das Wort ertheilt werden?

Präsident Simson: Wenn überhaupt ein Paragraph der Geschäfts-Ordnung, so muß dieser ganz besonders sich in der Handhabung erst bewähren, denn er legt in die Hand des Präsidenten eine ganz ungemeine Gewalt und dem entsprechend eine ungeheure Verantwortlichkeit. Auch für die kurze Zeit, die wir jetzt wahrscheinlich noch tagen werden, liegt deshalb für mich die dringendste Veranlassung vor, das Wohlwollen und das Vertrauen des Hauses für die Handhabung dieser Bestimmung in Anspruch zu nehmen, indem ich verspreche, dieselbe ohne nach rechts und nach links zu sehen, Niemandem zu Liebe und Niemandem zu Leide zu handhaben. — Was den Wechsel der Redner für und wider betrifft, so werde ich, wenn bei der Meldung ein solcher Zusatz gemacht wird, eine Abwechselung eintreten zu lassen versuchen; wir werden dann ja sehen, wie weit wir damit kommen.

Es folgt die Berathung des von Friedenthal und von Hennig beantragten Gesetzes, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehilfen und Hausgenossen.

Die Referenten Dr. Weigel und v. Unruhe-Bomst beantragen, den Entwurf mit folgenden, durch gesperrte Schrift kenntlichen Aenderungen der Einleitungsworte und des § 1 und mit Einschaltung des nachstehenden § 4 anzunehmen:

Wir Wilhelm 2c. verordnen für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des norddeutschen Bundes, so weit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den hohenzollernschen Landen (Bundes-Ges.-Bl. S. 151), sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundes-Ges.-Bl. S. . . .), Anwendung findet, was folgt:

§ 1. Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehilfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn:

1) diese Geldstrafen von dem eigentlichen Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich

2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehilfen oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen, fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehilfen.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hilfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§ 2. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im § 1 bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch § 1 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen ein.

§ 3. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes, kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§ 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1868 in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte an alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Hierzu beantragen 1) Krieger (Posen): im Eingange zum Gesetze zwischen den Worten: „Anwendung findet" und „was folgt" einzuschalten: „und mit Ausschluß des Vordergerichtes Ostheim und des Amtes Königsberg."

2) Meyer (Thorn): Im § 1 bei der Definition der „Fahrlässigkeit von Seiten des Brennereibesitzers" die Fahrlässigkeit nur dann anzunehmen, wenn ein Brennerei-Verwalter angestellt wird, der „innerhalb der letzten 5 Jahre" wegen Branntweinsteuerdefraudation bestraft worden ist, während nach der Vorlage die Bestrafung überhaupt schon zur Annahme der Fahrlässigkdit genügen soll.

Ref. Weigel betont die Wichtigkeit des Gesetzes, dessen Consequenzen weit über das Gebiet des Bundes und den Bereich der Branntweinsteuer hinausgehen, da man die hier ausgesprochenen Grundsätze auch bald auf die Salz-, Mahl- und Schlachtsteuer und die gesammte Zollgesetzgebung werde anwenden müssen. Seit jeher hätten die Betheiligten über die Härte der bisherigen Steuergesetzgebung geklagt und die Handels- und Finanz-Commission hätte sich erst kürzlich bei Gelegenheit des Branntweinsteuer-Gesetzes für Hessen in dem Sinne der Antragsteller ausgesprochen, wonach der Brennereibesitzer nur dann bei Defraudationenen mit verantwortlich gemacht werden kann; wenn ihn eine wirkliche Fahrlässigkeit dabei trifft. Es entspreche dieser Grundsatz den Interessen der Production und der Gerechtigkeit.

Abg. Dr. Friedenthal: Der bisherige Zustand der Branntweinsteuergesetzgebung war allerdings durch die große Liberalität und Gerechtigkeit der Steuerbehörden ein noch erträglicher; die Verwaltung bemühte sich, die Härten, welche eine nothwendige Folge der Gesetzgebung waren, auszugleichen und weniger fühlbar zu machen. Der gegenwärtige Zustand, wonach die Brennereiunternehmer unbedingt verantwortlich sind, ohne daß sie die geringste Schuld trifft, ist rechtlich unmöglich. Das vorliegende Gesetz soll dem abhelfen.

Präsident Delbrück: Es ist richtig, daß diejenigen Bestimmungen über die subsidiare Haftbarkeit der Brennereibesitzer, welche in dem Branntweinsteuergesetz für Hessen enthalten sind, nothwendigerweise ausgedehnt werden müssen auch auf die übrigen Landestheile. Die Gründe für eine Aenderung der Gesetzgebung sind von den Vorrednern genügend erörtert worden. Die Finanzverwaltung hat indeß lange Zeit Bedenken getragen, eine Aenderung eintreten zu lassen, weil die bisherige Gesetzgebung ein wesentliches Mittel war, die Branntweinsteuer praktisch durchzuführen. Es ist nicht zu verkennen, daß thatsächlich diese Bestimmungen in dem Maße dem betheiligten Publikum und der allgemeinen Stimmung widerwärtig geworden sind, daß die Finanzverwaltung ernsthaft sich die Frage vorlegen mußte, ob sie auf diese Bestimmungen verzichten soll. — Das Ensemble der vorgeschlagenen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs giebt der Verwaltung nun wohl wenn auch nicht unbedingte, so doch ausreichende Garantie. Es ist dies aber auch die äußerste Grenze, bis wohin gegangen werden kann. Ich bitte deshalb, alle Amendements, mit Ausnahme das des Abg. Krieger, abzulehnen. Ich zweifle nicht, daß der Bundesrath dem Gesetze seine Zustimmung ertheilen wird; aber ebenso bestimmt kann ich voraussetzen, daß entscheidende Bedenken obwalten werden, wenn die Gesammtheit der Vorschläge, die ein unzertrennliches Ganze bilden, durch Amendements zerbröckelt und zerrissen wird.

Abg. v. Kirchmann äußert verschiedene Bedenken gegen das neue Gesetz. Die bisherigen Härten werden wenig dadurch gemildert. Wenn auch die Möglichkeit einer Willkür von Seiten der Verwaltungsbehörden beseitigt wird, so fällt der Brennereibesitzer nun der Willkür der Gerichte anheim. Denn einzelne Ausdrücke im Gesetz, wie „fahrlässiges Verhalten", „Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes" 2c. lassen eine sehr weite und verschiedenartige Deutung zu. Es ist sodann eine entschiedene Härte, wenn Fahrlässigkeit schon angenommen werden soll bei Anstellung eines schon einmal bestraften Gehilfen. Die Besitzer werden dadurch in der Auswahl qualificirter Verwalter sehr beschränkt. Es ist ferner eine Härte, daß der Besitzer bei jeder solchen „Fahrlässigkeit" gerade so bestraft werden soll, als ob er dolose gehandelt habe. Dies ist durchaus inconsequent und widerspricht allen Principien des Strafrechts. Das alte Gesetz ist zwar hart, aber doch wenigstens consequent. Der Besitzer wird darnach mitbestraft bei jeder Defraudation, da man ihn als Mitwisser annimmt, denn der Besitzer hat doch in der Regel ganz allein Vortheil von der Defraude. — Ich enthalte mich, gegen den Entwurf zu operiren, weil die große Mehrheit der Betheiligten denselben wünscht; glaube aber, daß die Herren, welche so große Hoffnung darauf setzen, sich täuschen werden.

Abg. Wachenhusen beantragt, statt Fahrlässigkeit in § 1 zu setzen: „grobe Fahrlässigkeit."

Abg. v. Luck: Es sei ganz unmöglich, den Begriff „Fahrlässigkeit" wörtlich zu definiren, und auch bei andern Straffällen entscheide der Richter darüber, wenn Fahrlässigkeit vorliege.

Abg. Dr. Meyer (Thorn) befürwortet sein Amendement. Es sei juristisch monströs, daß eine einmalige Bestrafung eines Brennereiverwalters genügen solle, um ein für alle Mal Fahrlässigkeit bei späterer Anstellung desselben anzunehmen, und um ihn in Folge dessen gleich mit Verlust des Rechtes zum Gewerbetrieb, was doch die thatsächliche Folge sei, zu bestrafen. Solche Härten kämen auf dem übrigen Gebiete des Strafrechts nicht vor.

Abg. v. Hennig polemisirt gegen den Abg. v. Kirchmann. Seine Bemängelungen des neuen Gesetzes wären vollkommen unmotivirt und lediglich juristische Spitzfindigkeiten, der Begriff „Fahrlässigkeit" sei ganz klar und werde durch das Landrecht schon, wie durch zahlreiche Präzedenzurtheile hinreichend festgestellt. Dem Antrag Meyer würde er sich gern anschließen, wenn nicht nach der Erklärung des Bundes-Commissars die Annahme des ganzen Gesetzes dadurch gefährdet werde. Da dasselbe aber ohnedies für die Interessenten große Vortheile bringe, bitte er, das Gesetz ohne dies Amendement anzunehmen.

Es folgt die Spezial-Discussion über § 1.

Abg. Meyer (Thorn) zieht sein erstes Amendement zurück und stellt an dessen Stelle ein anderes, zum Alinea 3 des § 2, welcher lautet: „Als Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen", hinzuzufügen: „falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung resp. Beibehaltung desselben genehmigt hat."

Bundescommissar v. Pommer-Esche erklärt sich hiermit einverstanden.

Nach längerer Debatte wird das Amendement Wachenhusen abgelehnt und § 1 mit dem Amendement Meyer angenommen.

§ 2 wird genehmigt; § 3 beantragt v. Luck zu streichen und es bei der bisher üblichen Praxis zu belassen, wonach die Verwaltungsbehörde die erste Instanz für Defraudationsprocesse ist.

Abg. v. Hennig ist für Beibehaltung dieses Paragraphen. Die provisorische Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in den letzten Jahren wieder zum Theil eingeführt worden, sei ein Rückschritt in unserer Gesetzgebung.

Abg. v. Luck bittet, seinen Antrag anzunehmen. Das Verfahren werde dadurch einfacher und billiger.

Der Antrag Luck wird abgelehnt, § 3 also beibehalten.

Die übrigen §§ werden unverändert, zum Eingange des Gesetzes wird noch das Amendement Krieger und somit das ganze Gesetz mit den Amendements Krieger und Meyer angenommen.

Es folgt darauf der Bericht der Commissionen für Handel und Finanzen; 1) über den Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen, die Besteuerung des Biers und Branntweins betreffend, vom 9. April d. J.; 2) den Gesetzentwurf wegen Besteuerung des Branntweins in dem zum Bunde gehörigen Theile Hessens.

Die Commissionen beantragen einstimmig die Genehmigung des Vertrages, ändern aber den aus 70 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurf in einigen Punkten ab. Vor Allem soll die Einleitung des Gesetzes lauten: Wir Wilhelm u. s. w. verordnen für den zum norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen, für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie Stadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden preußischen und hamburgischen Gebietstheile. In Betreff der Steuervergütung beim Export (§ 5) hatte die Vorlage besonders zu erlassende Bestimmungen der obersten Finanzbehörde vorbehalten. Die Commissionen fassen den § 5 so: „Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alkohol nach Tralles gewährt."

§ 66 (Vertretungsverbindlichkeiten für verwirkte Geldstrafen) soll nach Antrag der Commission lauten: Wer Brennerei treibt, ist verpflichtet, sein Gesinde, seine Diener, Gewerbegehilfen, sowie auch jede andere Person, welche in der Lage ist, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, dahin zu beaufsichtigen, daß seitens keiner dieser Personen eine Uebertretung dieses Gesetzes stattfinden kann. Wird dem Brennereitreibenden eine grobe Fahrlässigkeit rücksichtlich dieser Aufsichtspflicht nachgewiesen, so ist er, was die verhängten Geldstrafen und die vorenthaltene Steuer betrifft, mit seinem Vermögen verhaftet, wenn die Geldstrafen und die Steuer wegen Unvermögens des eigentlich Schuldigen nicht beigetrieben werden können. Diese subsidiarische Haftbarkeit des Brennerei-Unternehmers kann nur durch richterliche Entscheidung ausgesprochen werden.

Endlich soll § 70 lauten: Dieses Gesetz tritt in dem zum norddeutschen Bunde gehörenden Theile des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869, in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird. Der Einführungstermin in der Vorlage war auf den 1. Juli d. J. angesetzt.)

Referent v. Hennig verweist auf den gedruckten Bericht und erwähnt mehrere Petitionen, die statt der Fabrikationssteuer ein Consumsteuer vorschlagen.

Abg. Oehmichen spricht unter großer Aufmerksamkeit des Hauses über die Unzweckmäßigkeit der gegenwärtigen Branntweinbesteuerung.

Die Abgg. Graf Solms-Laubach und zu Rabenau haben mehrere Exemtionen für Hessen mit Rücksicht auf dessen besondere Verhältnisse beantragt, ziehen diese Anträge jedoch zurück, nachdem Miquel bemerkt, daß es sich hier um ein einheitliches keine Ausnahmen zulassendes Gesetz handle.

Der § 66 des Gesetzentwurfs wird in derselben Fassung angenommen, wie sie der heute verhandelte Gesetzentwurf der Abgg. v. Hennig und Friedenthal in der heutigen Berathung schließlich erhalten hat.

Der § 69 (der von der Ausführung des Gesetzes durch die oberste Finanz-Behörde handelt), wird auf den Antrag des Abg. Grafen Bassewitz dahin abgeändert, daß die oberste Finanzbehörde in den Einzelstaaten mit den Maßregeln zur Erhebung der Steuer, zur Controlle und zur Gewährung von Erleichterungen ermächtigt wird.

Das ganze Gesetz wird genehmigt, wie die Commissionen es beantragen. Außerdem liegen zwei Resolutionen des Frhrn. zu Rabenau und des Dr. Friedenthal vor, welche beide die Ersetzung der bisherigen Besteuerung nach dem Maischraum durch eine Fabriksteuer betreffen; die erstere verlangt einen Gesetzentwurf in diesem Sinne, die zweite bescheidet sich, ohne eine Lösung der Frage zu anticipiren, mit folgender Fassung: „den Bundeskanzler zu ersuchen, über die Ausführbarkeit sowie die wirthschaftlichen und finanziellen Vorzüge der Fabrikatssteuer vor der Maischsteuer Erwägungen anzustellen und den legislatorischen Austrag dieser Frage auf jedem Wege zu beschleunigen."

Graf Solms-Laubach vertritt die erstere Resolution, zumal der von Siemens und Halske hergestellte Controlapparat die genaue Besteuerung des Fabrikats gewährleistet. Sombart ist nicht nur mit der alten Besteuerungsmethode zufrieden, sondern beruft sich auf die Beschlüsse der Landwirthe in der Provinz Sachsen, in Anhalt und Braunschweig zu Gunsten derselben, eine Berufung, der Dr. Friedenthal fast jede Bedeutung abspricht; dasselbe thut Miquel, der sich von der Fabrikatsteuer auch große finanzielle und politische Vortheile dem übrigen Deutschland gegenüber verspricht. Oehmichen versichert, daß im Königreiche Sachsen alle Landwirthe bis auf etwa zwei große Gutsbesitzer für die Fabrikatsteuer seien. Referent von Hennig hält die Frage noch nicht für spruchreif, da sie im Grunde keine bloße Steuerfrage ist, sondern eine Controverse über die Verschiedenheit der Bodenart und des Betriebes im Großen oder im kleineren Maßstabe einschließt. Da außerdem erst jetzt der Siemens'sche Controlapparat existire, so eigne sich die Frage durchaus zur Untersuchung und verdiene daher die Friedenthal'sche Resolution den Vorzug. Dieselbe wird auch mit sehr großer Majorität genehmigt, nachdem die hessischen Abgeordneten die ihrige zurückgezogen haben.

Der nächste Gegenstand der Tages-Ordnung (Maaß- und Gewichtsgesetz) wird auf Twesten's Antrag für heute mit Rücksicht auf die späte Stunde (3 Uhr) abgesetzt und zum letzten übergegangen, zur Schlußberathung über den Antrag Weissich und Becker (Oldenburg) „den Bundeskanzler aufzufordern, zur baldigen Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der allgemeinen deutschen Wechselordnung als Bundesgesetze bezweckt."

Die Referenten Bürgers und Waldeck beantragen seine Annahme in folgender Fassung: „den Bundeskanzler aufzufordern, baldigst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst der dazu gehörigen Novelle als allgemeines Gesetz des Norddeutschen Bundes eingeführt, beziehungsweise da, wo sie bereits als Landesgesetze gelten, für Bundesgesetze erklärt werden.

Abg. Keyser amendirt diese Fassung dahin, daß die deutsche Wechselordnung nebst der im Bundesbeschlusse vom 23. Januar 1862 enthaltenen Ergänzung, jedoch mit Ausschluß der auf die persönliche Haft sich beziehenden Bestimmungen eingeführt und für Bundesgesetze erklärt werden sollen, vorbehaltlich der in den Einzelstaaten erlassenen Einführungsgesetze.

Referent Abg. Bürgers empfiehlt den Antrag unter Hinweis auf die Vortheile, die aus der Annahme und Durchführung desselben erwachsen würden. Namentlich würden dadurch, daß die Gesetze unter die Autorität der Bundesgewalt gestellt wären, alle entgegenstehenden Bestimmungen in den Specialgesetzgebungen beseitigt und eine Abänderung oder Suspension dieser Gesetze unmöglich gemacht werden. Den Antrag Keyser bittet Redner abzulehnen.

Präsident Delbrück erklärt, daß Schaumburg-Lippe und Lauenburg die einzigen deutschen Staaten seien, in denen das deutsche Handelsgesetzbuch zwar noch nicht eingeführt ist, aber in allernächster Zeit bevorsteht, und daß die Bundesregierung auch gegen die Tendenz des vorliegenden Antrages, dasselbe zu einem Bundesgesetze zu machen, wonach also Abänderungen desselben nur im Wege der Bundesgesetzgebung zulässig wären, nichts einzuwenden habe. (Beifall.)

Nachdem Correferent Waldeck seine Uebereinstimmung mit dem Referenten ausgesprochen, erklärt sich der Abg. Lesse gegen das Amendement Keyser, da dasselbe statt eines Einführungsgesetzes, deren 20 nothwendig machen würde. Abg. Keyser befürwortet sein Amendement, zieht es jedoch schließlich, ebenso wie die ursprünglichen Antragsteller ihren Antrag zurück und der Antrag der Referenten, den Waldeck schließlich noch ausführlich rechtfertigt, wird einstimmig angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß zwei neue Vorlagen eingegangen sind, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken (Beifall) und die Rechnungs-Revisionsbehörde des norddeutschen Bundes.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung Sonnabend 10 Uhr. Tages-Ordnung: 1) Maß- und Gewichtsvorlage, 2) Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht, 3) mündlicher Bericht der Geschäftsordnungs-Commission über die Anträge Graf Münster und Dr. Reincke.

Berlin, 12. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director der Blinden-Anstalt zu Hannover, Dr. Friedrich Emanuel Flemming, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Amtmann a. D. Matthias Davids zu Schleswig, dem Dr. phil. Friedrich Lucanus zu Halberstadt und dem Graveur en chef der königlich belgischen Staats-Münze in Brüssel, Leopold Wiener, den königlichen Kronen-Orden dritter Klasse, dem Wundarzt und Geburtshelfer Gottlieb Röttger zu Hornburg im Kreise Halberstadt den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, sowie dem Schullehrer Joseph Gaertner zu Groß-Posemuckel, im Kreise Bombst, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Berlin, 12. Juni. [Vom Hofe.] Nachdem Se. Majestät der König vorgestern Abend die Vorstellung im Schauspielhause besucht, kehrten Allerhöchstdieselben um 10½ Uhr mittelst der Eisenbahn nach Schloß Babelsberg zurück.

Gestern Morgen nahmen Se. Majestät die Vorträge des Kriegsministers v. Roon und des Generals v. Tresckow entgegen, besuchten um 3 Uhr Ihre Majestät die verwittwete Königin Elisabeth auf Sanssouci und begaben Allerhöchstsich demnächst zum Diner bei Sr. königl. Hoheit dem Kronprinzen nach dem Neuen Palais.

Heute Vermittags um 9 Uhr wollten Se. Majestät das Regiment

der Gardes du Corps und das 3. Garde-Ulanen-Regiment auf dem Bornstädter Felde bei Potsdam besichtigen.

Am nächsten Morgen werden Se. Majestät der König Allerhöchstsich nach den desfalls getroffenen Bestimmungen nach Schloß Fürstenstein begeben und am Dinstag Abend von dort nach Berlin zurückkehren. (St.-Anz.)

= **Berlin**, 12. Juni. [Der Bundesrath] des norddeutschen Bundes hielt heute Vormittags 10 Uhr im Herrenhause unter dem Vorsitz des Ministers v. Friesen eine Plenarsitzung. Nach Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wandte sich die Berathung zu den Vorschlägen im Bericht der Reichstagscommission über die Maß- und Gewichtsordnung. Der Bundesrath kam nach längerer Debatte dahin überein, sämmtliche Amendements abzulehnen und pure auf Annahme der Regierungsvorlage zu bestehen. — Es folgte der Bericht des III. Ausschusses, betreffend die Erhebung der Steuer von Branntwein u. s. w. in den, dem Zollverein neu angeschlossenen Gebieten und Gebietstheilen unter Annahme der Ausschußanträge. Daran schloß sich der mündliche Bericht des VII. Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechnungsbehörde des norddeutschen Bundes. Es wurde das Gesetz in der vom Ausschuß beantragten Form beantragt, in welcher es dann sofort an den Reichstag gelangte. Demnächst folgte Berathung des neuen Commissions-Entwurfes des Reichstages betreffend das Gesetz über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht im Frieden. Hier beschloß der Bundesrath, den Commissions-Anträgen zuzustimmen. Den Schluß machte Vorlegung von Eingaben an den Bundesrath. — Auch die Enquete-Commission für das Hypothekenbankwesen hielt heute eine Sitzung in welcher der General-Landschaftsdirector v. Köller auf Cantreck vernommen wurde. Ein bedeutendes Material lieferte den Arbeiten der Commission ein sehr umfangreicher und eingehender Vortrag, den in der vorletzten Sitzung (am Dinstag) der Geh. Ober-Regierungsrath Noah (aus dem preuß. Ministerium des Innern) gehalten hat.

[In Betreff der Maß- und Gewichtsordnung] beantragt der Abg. Dr. Becker (Dortmund), die Vorlage zur Zeit abzulehnen und den Bundesrath aufzufordern „mit anderen Regierungen in Europa und Amerika, insbesondere mit den Regierungen von Großbritannien, Rußland und der Vereinigten Staaten Verhandlungen über Herstellung eines gemeinsamen Maßsystems anzuknüpfen."

Kiel, 12. Juni. [Marine.] Laut eingetroffener Meldung ist Sr. Maj. Dampfkanonenboot „Blitz" am 11. d. M. von Lissabon in See gegangen.

Oesterreich.

Wien, 12. Juni. [Unterhaus.] In die Commission zur Controlirung der Staatsschulden wurden gewählt: Kaiserfeld, Winterstein, Ziblikiewicz, Skene, und als Ersatzmänner: Mende und Berger. Der von der Regierung vorgelegte Entwurf betreffs Statutenänderung der Nationalbank wurde debattenlos angenommen.

[Der Finanzminister] brachte die Gesetzentwürfe ein, betreffend die Erhöhung der direkten Steuern, die Abänderung der Gesetze über die Besteuerung von Branntwein, Bier und Zucker, die Ausgabe neuer Schuldtitel für die von der Staatsschuld-Convertirung ausgeschlossenen Staatseffecten in Ausführung der durch das Ausgleichsverfahren mit Ungarn vereinbarten Bestimmungen. Der Minister führt zur Begründung der Vorlage betreffend die Erhöhung der direkten Steuern aus, daß das Ergebniß der Steuererhöhung 7 bis 10 Millionen betragen würde. Die Vorlage betreffend die Luxussteuer könne der Minister dem Hause nicht mehr machen, weil die Kürze der Session eine reifliche Erwägung dieser Frage nicht mehr gestatte, und behalte sich die Regierung die spätere Einbringung des Entwurfs vor. Das Haus nahm das bei der Berathung des Staatsvoranschlages vertagte Capitel der Staatsschuld so wie die Forderung eines nachträglichen Credits für den Etat des Ministeriums des Innern an, und genehmigte schließlich das ganze Finanzgesetz pro 1868 mit einem Gesammterforderniß von 320,230,526 Fl.

Pest, 12. Juni. [Der Ministerrath] genehmigte den Wehrgesetzentwurf; derselbe wird dem Reichstag in der nächsten Woche vorgelegt werden.

Rußland.

Von der russischen Grenze, 8. Juni. [Grenzüberschreitung von russischen Soldaten.] Wenn ein preußischer Bürger ohne jede Bewaffnung aus bloßer Unachtsamkeit die Grenze unseres Nachbarstaates, mit welchem wir in tiefem Frieden leben, überschreitet, so sieht er sich der gröbsten Behandlung, oft der Arretirung durch die Grenzwachen ausgesetzt, ohne daß die Russen sich ein Gewissen daraus machen, sich unter allen Umständen vor jeder Verletzung unserer Landesrechte gehörig in Acht zu nehmen. In der Nacht vom 18. zum 19. Mai überschreitet der russische Soldat Ivan Agafronnof aus dem Dorfe Crottingen, 2 Meilen von Memel, die preußische Grenze bei dem Dorfe Woyducssen, fällt den preußischen Unterthan Kurnieß, welcher in Russisch-Crottingen sich angesiedelt hat, an und droht ihn zu erschießen. Die hinzugeeilten Einwohner des Dorfes verhindern ihn daran, überwältigen ihn und bringen ihn zu dem Polizeibeamten, welcher den Soldaten an den russischen Grenz-Capitän ausliefert. In Folge dessen ist aber Kurnieß, nach seiner Wohnung in Crottingen zurückgekehrt, ins Gefängniß geworfen und fürchtet nach Sibirien transportirt zu werden. Dem preußischen Grenz-Commissarius Herrn von Sanden ist der Vorfall sofort angezeigt worden und man hofft, durch energischen Protest gegen solches Gebahren von Seiten der Grenzwachen bei den höheren Militärbehörden in Rußland dergleichen Grenzexcesse in der Zukunft ein Ende zu machen, damit wenigstens die einfachsten Bestimmungen des Völkerrechts von russischen Unterthanen nicht mehr in Frage gestellt werden. Solche Fälle verleiten zu leicht unsere, durch die Grenzsperre und den dadurch herbeigeführten Schmuggelhandel stark verwilderten Grenzbewohner, zur unerlaubten Selbsthilfe zu schreiten. (K. H. Z.)

Amerika.

Newyork, 28. Mai. [General Thomas] weigerte sich, die zur Uebernahme des Kriegsministeriums verlangte Formalität der Uebernahmebescheinigung an den Hilfs-General-Adjutanten Townsend zu erfüllen, da dieser sein Untergebener sei. Präsident Johnson soll den General Thomas beauftragt haben, einstweilen keine weiteren Schritte in dieser Angelegenheit zu thun. (Bekanntlich hatte Mr. Stanton, als er das Ministerium niederlegte, dem Hilfs-General-Adjutanten Townsend bis zum Amtsantritte seines Nachfolgers die Verwaltung der Geschäfte übertragen.)

[General Grant] hat dem Senate die Ernennung des Generals Schofield zum Kriegsminister zur Bestätigung empfohlen.

[Die Auswanderung von Farbigen nach Liberia] ist im Zunehmen begriffen; auf einem Schiffe wurden am 14. 451 solcher Auswanderer befördert, fast sämmtlich Farmer oder Handwerker, die größtentheils lesen und schreiben können.

---

§§ **Breslau**, 13. Juni. [Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig] ist gestern Abend um 6 Uhr mit dem Tagespersonenzuge der Niederschlesisch-Märkischen Bahn über Dresden aus Venedig mit Gefolge hier angekommen und hat sich sofort nach Sybillenort begeben.

*** [Personalien.] Bestätigt: die Wiederwahl des städtischen Beigeordneten Neide zu Lublinitz und die Vocation des evang. Lehrers Jacobi zu Grottkau. Ernannt: der Ref. Baumgart bei dem Appell.-Gericht zu Ratibor zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Ludwig Bobrek zum Referendarius. Versetzt: der Referendarius Kabilinski als Kammergerichts-Referendarius an das Kammergericht Berlin. — Bei dem Kreis-Gericht Falkenberg. Ernannt: der Gerichts-Assessor Mielcarzewicz aus Posen zum Kreisrichter. — Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz. Versetzt: der Kreisrichter Gerstäcker an das Kreis-Gericht zu Ratibor.

Breslau, 13. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. — Z. U.-P. 1 F. 7 Z.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Belgrad, 12. Juni. Das diplomatische Corps unter Führung des britischen Generalconsuls hat sich heute nach dem Ministerium des Auswärtigen begeben, um der provisorischen Statthalterschaft ihr tiefstes Beileid auszudrücken. Der Minister Marinovich sprach im Namen der Regierung seinen Dank für diese Theilnahme aus.

Die Fürstin Julie wird aus Wien hier erwartet. Morgen findet die öffentliche Ausstellung der Leiche des Fürsten statt. „Vidovdan" fordert das serbische Volk auf, Ruhe und Ordnung aufrecht zu halten und den Gesetzen streng zu folgen.

Petersburg, 12. Juni. Das „Journal de St. Petersbourg" veröffentlicht Briefe aus Athen, in welchen nachgewiesen wird, daß die angebliche Bittschrift von Kretensern um Beibehaltung der türkischen Herrschaft unecht ist, und daß eine Begünstigung des Aufstandes auf Kreta seitens der griechischen Regierung nicht stattgefunden hat. Die bezüglichen Anschuldigungen seien von türkischen und subalternen Beamten ausgegangen und durchweg unwahr. Hieran anknüpfend, fordert das „Journal" Fuad-Pascha auf, seine gegen Griechenland gerichtete Anklage-Depesche vom 19. Februar zurückzuziehen.

Sidney, 10. Mai. Prinz Alfred hatte vor seiner Abreise gebeten, daß das Proceßverfahren gegen O'Farrel ausgesetzt würde, bis weiterer Bescheid vom englischen Minister des Innern eingeholt wäre. Der Prinz erklärte, er wünsche nicht, daß man O'Farrel hänge. Dieser hatte ein Schreiben hinterlassen, in welchem er die Gerechtigkeit des gegen ihn ausgesprochenen Todesurtheils anerkannte. Auch hatte er vor seiner Hinrichtung eine Anrede an das irische Volk den Herausgebern zweier irischen Blätter zur Veröffentlichung zugeben lassen. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 12. Juni, Nachm. 3 Uhr. Unbelebt. Consols von Mittags 1 Uhr waren 95⅛ gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 70, 57½—70, 67½ — 70, 55. Italien. 5proc. Rente 52, 50. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 561, 25. dito ältere Prioritäten 259, 25. dito neuere Prioritäten 255, 50. Credit-Mobil.-Actien 310, 00. Lombard. Eisenbahn-Actien 378, 75. dito Prioritäten 216 00. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 (ungest.) 82⅝.

London, 12. Juni, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 95⅛. 1proc. Spanier 37¾. Italienische 5proc. Rente 51⅞. Lombarden 15 1/16. Mexicaner 16¼. 5proc. Russen 85½. Neue Russen 84¾. Silber 60⅜. Türkische Anleihe von 1865 38 1/16. 6proc. Verein. Staaten-Anl. pr. 1882 72¾. — 8% rumänische Anleihe 81½.

Frankfurt a. M., 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101⅞. Oesterreichische National-Anleihe 54⅜. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 77¼. Hess. Ludwigsbahn 129¾. Baierische Prämien-Anleihe 101½. 1854er Loose —. 1860er Loose 73¼. 1864er Loose 88½. Oberhessische 74⅛. Russ. Bodenkredit 84. — Behauptet. Nach Schluß der Börse: matt. Creditactien 196½, Staatsbahn 260⅛.

Bremen, 12. Juni. Petroleum, Standard white, loco 5¾.

Wien, 12. Juni, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 187, 30. Nordbahn —, —. 1860er Loose 83, 50. 1864er Loose 87, 70. Böhmische Westbahn —, —. Staatsbahn 255, 30. Galizier 197, 75. Steuerfreies Anlehen —, —. Napoleonsd'or 9, 26½. Lombarden 174, 40. Ungarische Creditactien —, —. — Fest.

Wien, 12. Juni. [Die Einnahme der österr.-französ. Staats-Bahn] betrug in der Woche vom 3.—9. Juni 530,094 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 81,687 Fl.

Hamburg, 12. Juni, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87½. National-Anleihe 54¾. Oesterr. Credit-Actien 83¼. Oesterreichische 1860er Loose 72⅝. Staatsbahn 548. Lombarden 375. Italienische Rente 49½. Vereinsbank 111½. Norddeutsche Bank 121½. Rhein. Bahn 116½. Nordbahn 97. Altona-Kiel 111⅝. Finnländische Anleihe 80. 1864er Russische Prämien-Anleihe 106½. 1866er Russische Prämien-Anleihe 105¼. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 70⅝. Disconto 2 pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 12. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco matt und ohne Kauflust. Weizen pr. Juni 5400 Pfd. netto 151 Bancothaler Br., 150 Gld., pr. Juni-Juli 146 Br., 145 Gld., pr. Juli-August 140 Br., 139 Gld. Roggen pr. Juni 5000 Pfd. Brutto 93 Br., 92 Gld., pr. Juni-Juli 91 Br. und Gld., pr. Juli-August 89 Br. und Gld. Hafer sehr stille. Rüböl ruhig, loco und pr. Juni 21, per October 22⅛. Spiritus ruhig, zu 25¼ angeboten. Kaffee lebhafter. Verkauft 12,000 Sack Santos. Zink sehr stille. — Sehr schönes Wetter.

Petersburg, 12. Juni. [Schluß-Course.] Wechselcours auf London 3 Monate 32 9/16 D., do. auf Hamburg 3 Mon. 29 7/16 Sch., do. auf Amsterdam 3 Monate 162¼ Ct., do. auf Paris 3 Mon. 343¼. 1864er Prämien-Anleihe 131. 1866er Prämien-Anleihe 129. Imperials —. Große Russ. Eisenbahn 115¾. Gelber Lichttalg (mit Handgeld) 46¾. Gelber Lichttalg loco 48.

Roggen pr Juni 8½, Hafer pr. Juni 480, Hanf loco 38, Hanföl loco 375, pr. Juli 380.

Liverpool, 12. Juni, Mittags. Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz. New-Orleans 11⅜. Georgia 11. Fair Dhollerah 9⅛. Middling fair Dhollerah —. Good middling Dhollerah 8½. Bengal 8¼. Good fair Bengal 8¾. Fine Bengal —. New fair Domra 9⅜. Good fair Domra —. Pernam 11¼. Egyptische —. Smyrna —. — Unverändert. Wochen-Umsatz 45,850, zum Export verkauft 6810, wirklich exportirt 4718, Consum 37,050, Vorrath 652,000 Ballen.

— 12. Juni. (Schlußbericht.) Baumwolle: 8000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Preise williger.

Manchester, 12. Juni, Nachm. (Von Hardy Nathan u. Sons.) Garne, Notirungen pr. Pfund: 30r Mule, gute Mittelqualität 13 d. 30r Water, bestes Gespinnst 16½ d. 40r Mayoll 11 d. 40r Mule, beste Qualität wie Taylor ꝛc. 17 d. 60r Mule, für Indien und China passend 20 d. — Stoffe, Notirungen pr. Stück: 8¼ Pfd. Shirting prima Calvert 138 d. dto. gewöhnliche gute Makes 132 d. 43 inches 17/17 printing Cloth 9 Pfd. 2- 4 oz. 53 d. Nur Kaufordres mit niedrigeren Limitirungen.

Newyork, 12. Juni, Abends 6 Uhr. (Pr. atlantisches Kabel.) Wechsel auf London 110⅛. Goldagio 40⅛. Bonds 112⅞. 1885er Bonds 110⅛. 1904er Bonds 105⅞. Illinois 155. Erie 69¾. Baumwolle 29½. Petroleum 31. Mehl 9, 00.

London, 12. Juni. Getreidemarkt. (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 18,540, Gerste 9490, Hafer 24,610 Quarters. Schwacher Marktbesuch. Weizen sehr ruhig. Preise nominell unverändert. Gerste eher lebhafter zu letzten Preisen gehandelt. Hafer fest. Mehl schleppend jedoch nicht niedriger. Leinöl loco Hull 31⅞. — Sehr schönes Wetter.

Amsterdam, 12. Juni, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen stille. Roggen loco flau, auf Termine steigend pr. Juni 210, pr. Juli 209. Rüböl pr. November-December 33⅞.

Berlin, 12. Juni. Ungeachtet aus Wien die Notirungen etwas niedriger lauteten, hat doch die Haltung am hiesigen Platze wieder mehr Festigkeit gewonnen. Die Umsätze selbst erreichten indeß nicht die Ausdehnung, wie an belebten Börsentagen, obwohl in Oesterreichischem Credit, Franzosen und Lombarden zu etwas theuerer Notiz ziemlicher Verkehr sich entwickelte; rege Frage war dagegen für Italiener wahrzunehmen, die denn auch dem Coursstande derselben wieder aufhalf. Für Credit wirkt die Ausführung des Rückkaufbeschlusses der eigenen Aktien in Wien, wie hier. Amerikaner sind fest, Rumänen herabgesetzt. Oesterreichische Fonds profitirten mäßig, Russische waren dagegen vernachlässigt, und die Prämien-Anleihe abermals herabgesetzt; in Russischen Prioritäten war das Geschäft nicht besonders beträchtlich, doch blieben sie preishaltend; von Preußischen Prioritäten trat keine hervor; Märkisch-Posener und Coseler Stamm-Prioritäten stellten sich bei einiger Beachtung höher; ebenso verhielten sich zu theilweise billigerer Notiz heute einzelne Eisenbahnen nicht ganz so still wie sonst; wir sahen Rheinische, Köln-Mindener, Bergische und Mainzer nicht vollständig ohne Theilnahme der Börse. Einige Bankpapiere, Meininger, Gothaer, Moldauer hoben sich unbedeutend, Coburger und Bremer sind niedriger. Preußische Fonds waren leblos, die Coursveränderungen sind ganz unbedeutend, deutsche Fonds zeigten sich etwas matter. — Prämie für Amerikaner pr. ult. Juni 78⅛—½ bez., pr. ult. ult. Juli 78½—½ bez. (B.- u. H.-Z.)

Posen, 12. Juni. [Wollbericht.] Die flaue Physiognomie, welche sich schon gestern bei Eröffnung des Marktes kundgab, hat am Nachmittag noch mehr Platz gegriffen und waren Käufer selbst bei großer Nachgiebigkeit der Verkäufer sehr zurückhaltend; erst am Abend schien sich das Geschäft lebhafter zu gestalten und war auch der Handel bei weichenden Preisen umfassend. Für feine Wollen von guter Wäsche war der Preisabschlag bis 10 Thlr., für Mittelwollen bis 12 und ordinäre Wollen von nicht guter Wäsche wurden vielfach bis zu 15 Thlr. Abschlag gegen vorjährige Preise verkauft. — Heute Vormittag eröffnete der Markt in unveränderter Haltung, doch ist der Umsatz rege, da Producenten beim Verkauf nachgiebig sind. Ordinäre Wolle bleibt vernachlässigt und finden sich dafür selten Käufer. Die Preisreduction ist dieselbe wie gestern Nachmittag. Als Käufer treten inländische Fabrikanten, Rheinländer und auswärtige Händler auf. Bis Mittag 12 Uhr sind circa 18,000 Ctr. verkauft worden. (Ostd. Z.)

Berliner Börse vom 12. Juni 1868.

Fonds und Geld-Course.

Fonds	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl. . .	4½	96¾ bz
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1854, 55	4½	95½ bz.
dito 1857, 59	4½	95¼ bz.
dito 1856	4½	95⅝ bz.
dito 1864	4½	95¼ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¼ bz.
dito 1853	4	88¼ bz.
dito 1862	4	88¼ bz
Staats-Schuldscheine	3½	84 bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	120½ G.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	77½ bz
Pfandbriefe: Pommersche . . .	3½	76½ b . G.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	85¾ B.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	90½ B.
Rentenbriefe: Pommersche . . .	4	90⅛ bz
Rentenbriefe: Posensche	4	89½ B
Rentenbriefe: Preussische	4	88⅝ bz.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	91 B.
Rentenbriefe: Sächsische	4	90¾ bz.
Rentenbriefe: Schlesische	4	91¼ B

Louisd'or 112⅝ bz. | Oest. Bk. 87¾ B.
Goldk. 9. 11¾ G. | Russ. Bkn. 83⅛ G.

Ausländische Fonds.

Fonds	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	49¾ bz.
dito Nat.-Anl. .	5	55¾ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	73¼ bz.
dito dito 64	—	5¾ B.
dito 54er Pr.-A.	4	69 bz.
dito Eisenb.-L.	—	59 bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	50¾ bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84⅝ bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	67⅛ G.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	62⅞ bz.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	54⅝ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97½ G.
dito à 300 Fl.	5	92¼ B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¼ bz. G.
Amerikan. St.-Anl. .	6	77⅞ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Actien	Zf.	Cours
Berg.-Märkische . . .	4½	87¼ G
dito II.	4½	— —
dito IV.	4½	92½ B
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77⅜ B.
Cöln-Minden	4½	97¼ G.
dito II.	5	101¼ G.
dito	4	— — —
dito III.	4	83¾ et bz B
dito	4½	92½ bz.
dito IV.	4	83 et bz. B
dito V.	4	83 B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82½ B
dito III. Em. .	4½	89¼ bz.
dito IV. Em. .	4½	— —
Gal. Ludwigsb. . . .	5	82¾ B.
Niederschl.-Märk. . .	4	88 B
dito conv.	4	88¼ B.
dito III.	4	83¾ bz
dito IV.	4½	94 G
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¾ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	78¼ G.
dito C.	4	85⅛ G.
dito D.	4	85¼ G.
dito E.	3½	77½ bz.
dito F.	4½	93⅛ G.
dito G.	4½	92¼ B.
Oesterr.-Franz.	3	260½ bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	212½ bz B.
Rhein. v. St. gar. . .	4½	96¼ G.
Rhein-Nahe-B. gar. .	4½	92 bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.	Zf.	Cours
Aachen-Mastricht	0	0	4	36¾ bz.
Amsterd. Rottd.	4¾	5½	4	100¾ bz.
Berg.-Märkische	8	7¼	4	129½ bz.
Berlin-Anhalt . .	13¼	13 7/12	4	207½ bz.
Berlin-Görlitz . .	4	4	4	76¼ bz. B.
dito St.-Prior.	5	5	4	96¼ bz.
Berlin-Hamburg	9	9½	4	166½ G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	192¼ bz.
Berlin-Stettin . .	8 7/12	8	4	135⅞ bz.
Böhm.-Westb. . .	5	5	5	64 bz. G.
Breslau-Freib. . .	9½	8	4	113½ bz.
Cöln-Minden. . .	8 1/12	8 11/20	4	129 bz.
Cosel-Oderberg .	2½	4	4	87¾ bz.
dito St.-Prior.	4½	4½	4½	91½ G
dito dito	5	5	5	93½ G.
Galiz. Ludwigsb.	6	9½	5	90⅜ bz.
Ludwigsh. Bexb.	1 ⅔	[illegible]	4	153⅜ bz
Magd.-Halberst.	14	13	4	162 et. bz. B.
Magd.-Leipzig . .	20	18	4	217 B.
Mainz-Ludwgsh.	7¾	8½	4	128¾ bz.
Mecklenburger . .	[illegible]	2½	4	72½ bz.
Neisse-Brieger . .	6	5 1/12	4	94¼ bz.
Niedrschl.-Märk.	4	4	4	88¾ bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	3¾	4	75 G.
Nordbahn, Hess.	—		4	— — —
Oberschl. A. . . .	12	13⅓	3½	182¾ bz.
dito B. . . .	12	13⅓	3½	163 bz. B.
dito C. . . .	12	13⅓	3½	182¾ bz.
Oest.-Fr. St.-B. .	7	8¼	5	148¼ et ¼ bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	6⅗	5	101½ bz
Oppeln-Tarnow.	5	5	5	76 bz.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76¼ bz
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	5	5	90 B.
Rheinische. . . .	6½	7½	4	117¼ bz.
dito Stamm-Pr.	—	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	0	4	28⅛ bz.
Stargard-Posen .	4½	4½	4½	93¾ G.
Thüringer	7⅔	8½	4	135 bz
Warschau-Wien	8⅓	—	5	59¼ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Dividende pro	1866.	1867.	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	12	9⅕	4	159¾ B.
Braunschw. B. .	0	6⅗	4	90½ B.
Bremer Bank . .	8	5¾	4	113½ B.
Danziger Bank .	8	5½	4	107 B.
Darmst. Zettelb.	4	5	4	96¾ B.
Geraer Bank . .	7⅗	5⅛	4	95½ G.
Gothaer „	5	5¼	4	94 G.
Hannoversche B.	5¼	4	4	82 G.
Hamb. Nordd. B.	8½	7½	4	119 G
„ Vereins-B.	10 5/12	8¾	4	111 G.
Königsberger B.	7 7/10	6 1/10	4	111 G.
Luxemburger B.	6	7⅕	4	98 bz.
Magdeburger B.	5	4	4	95 G.
Posener Bank	7½	5⅗	4	102 G
Preuss. Bank-A.	13⅓	8 1/10	4½	154 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	69⅞ B.
Weimar	4	4½	4	85½ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	120 et. bz G.
Coburg. Credb.A.	4	4	4	72 et. bz. G
Darmstädter „	4½	6½	4	81⅜ bz
Dessauer „	0	0	—	2⅜ B.
Disc. Com.-Anth.	8	8	4	115 bz.
Genfer Credb.-A.	2	—	4	24⅛ bz. G.
Leipziger „	4¾	6	4	98 bz.
Meininger „	6	7	4	98¾ bz.
Moldauer Lds.-B.	0	5	4	24 bz
Oest. Credb.-A.	5	7¼	5	84à84⅜ bz
Schl. Bank-Ver.	7⅓	7½	4	115¼ G.
Minerva	0	0	5	37 bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	10	12½	5	138 B.

Berlin, 12. Juni. Weizen loco 76—94 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — Roggen loco 76—77pfd. 54—55 Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — Rüböl loco 10⅛ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 18¼ Thlr. bez., pro Juni und Juni-Juli 17¾—⅝ Thlr. bez., Juli-Aug. 17⅞—18 Thlr. bez., Aug.-Sept. 18—¼ Thlr. bez., Sept.-Oct. 17 5/12—⅝ Thlr. bez.

Breslau, 13. Juni. Bei wenig belangreichen Zufuhren war der Geschäftsverkehr am heutigen Markte nicht belebter, Preise waren fast ohne Aenderung.

Weizen bei schwachem Umsatz, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 90 bis 113 Sgr., gelber 90—110 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen gut preishaltend, pr. 84 Pfund 62 bis 74 Sgr., feinste Sorten 75 Sgr und darüber. bezahlt. — Gerste in sehr fester Haltung, pr. 74 Pfd. gelbe 49—52 Sgr., helle 53—55 Sgr., weiße 56—58 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer bei guter Kauflust, pr. 50 Pfd. 34—38—39 Sgr., feinste Sorte 40 Sgr. bezahlt. — Erbsen offerirt. — Wicken schwach beachtet, pr. 90 Pfund 44 bis 52 Sgr. — Oelsaaten ohne Handel. — Lupinen ohne Handel. — Bohnen schwer verkäuflich, pr. 90 Pfund 90—96 Sgr. — Schlaglein schwach beachtet. — Rapskuchen ohne Frage, 49—52 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) wenig beachtet, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

Kleesaat ohne Handel.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 20—28 Sgr., Metze 1½—1¾ Sgr.

[**Breslauer Börse vom 13. Juni.**] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83⅓ bez. u. Br. Oesterr. Banknoten 87¾—⅝ bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 91½ Br. Schles. Pfandbriefe 83⅜ Gd. Oesterreich. National-Anleihe —. Freiburger 113½ Gd. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. und C. 183 bez. Wilhelmsbahn 87⅞ Gd. Oppeln-Tarnowitzer 76⅞ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 84⅝ Gd. Schles. Bankverein 115¼ Gd. 1860er Loose 73¼ Gd. Amerikaner 77⅞ bez. u. Gd. Warschau-Wiener 59⅜ bez. Minerva 37 bez. u. Gd. Italiener 51 Gd.

Breslau, 13. Juni. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	107—112	103	92—98	Gerste	56—58	53	47—50
do. gelber,	106—109	103	91—95	Hafer	39—40	38	35—37
Roggen, schles.	73—74	72	66—68	Erbsen	66—68	63	52—58
do. fremder	72—74	68	60—64				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles — Br., — Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 2000 Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. 100 Ctr. Rüböl. — Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.